

# **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung) der Gemeinde Auggen**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
  - § 2 Verpflichtete
  - § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
  - § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten
  - § 5 Umfang des Schneeräumens
  - § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
  - § 7 Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen
  - § 8 Ordnungswidrigkeiten
  - § 9 Inkrafttreten
- Anhang: Hinweise zu Formvorschriften und Rechtsbehelfen

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 ([GBl. S. 71](#)) m.W.v. 01.09.2025, und des § 41 Abs. 2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 ([GBl. S. 26](#)) m.W.v. 11.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 42 StrG sind durch die Reinigung nach Satz 1 nicht erfasst, sondern von den Verursachenden ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Pflichten der Straßenanlieger bleiben auch dann bestehen, wenn die Gemeinde ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut.
- (3) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG.

(4) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

## **§ 2 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

(2) Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter (bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite) beträgt.

(3) Nicht als Straßenanlieger gelten Eigentümer von unbebauten Grundstücken, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaubar sind.

(4) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

## **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(2) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter als Gehwege.

(3) Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Fußwege sind:

- a) in voller Breite zu reinigen (überbreite Gehwege bis zu 5,00 Meter).
- b) auf einer Breite von 1,50 Meter zu räumen und zu streuen.

(4) In verkehrsberuhigten Bereichen sind die am Rand liegenden Flächen in einer Breite von 1,50 Meter zu bearbeiten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke oder Pflanzungen bis zur Grundstücksgrenze, ist die Fläche entlang dieser Einrichtungen zu reinigen/räumen.

(5) An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub, einschließlich der Rinnenplatten und der unbefestigten Flächen um Straßenbäume. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen.

(2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Abfälle dürfen nicht auf Fahrbahnen, in Kanaleinläufe oder auf öffentliche Grünstreifen gekehrt werden.

#### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen sind auf eine Breite von 1,50 Meter so zu räumen, dass Begegnungsverkehr möglich ist. Bei Fußwegen erfolgt die Räumung in der Mitte des Weges.

(2) Der Schnee ist am Rande der Fläche bzw. der Fahrbahn anzuhäufen. Straßeneinläufe, Hydranten und Radwege sind zwingend freizuhalten.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Glätte freigehalten werden, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg sowie der Zugang zu Wartehallen gewährleistet ist.

#### **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Es ist rechtzeitig so zu bestreuen, dass die Flächen von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Als Streumaterial ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Tongranulat zu verwenden.

(3) Der Einsatz von Auftausalz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen wie Eisregen darf es verwendet werden. An Gehwegen mit Bäumen und Sträuchern ist das Bestreuen mit Salz strikt verboten.

#### **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen**

(1) Die Gehwege müssen zu folgenden Zeiten geräumt und gestreut sein:

- **Montags bis samstags: bis 07:00 Uhr.**
- **Sonn- und feiertags: bis 08:00 Uhr.**

(2) Wenn tagsüber (bis 21:00 Uhr) Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 €** geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 24.10.1989 außer Kraft.

Auggen, den 17.03.2026

Ulli Waldkirch  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Auggen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt wurden, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.